

7. Die Abluftöffnung nach den Absätzen 5 und 6 sind möglichst nahe unter der Decke anzuordnen; sie dürfen nicht verschließbar und im Heizraum nicht vergittert sein und müssen bei natürlichem Auftrieb einen freien Querschnitt von mindestens 25 v. H. der Schornsteinquerschnitte, mindestens jedoch 180 cm² haben.
8. Lüftungsleitungen innerhalb von Heizräumen müssen feuerbeständig sein.
9. Heizräume müssen eine elektrische Beleuchtungsanlage haben.

Teil IV: Brennstofflagerräume und Brennstofflagerung

§ 45

Brennstofflagerräume

1. Werden feste Brennstoffe für Feuerstätten mit einer Gesamtnennheizleistung von mehr als 125 000 kcal/h in Gebäuden gelagert, so ist ein besonderer Raum ohne Feuerstätten (Brennstofflagerraum) erforderlich, der vom Heizraum durch eine Wand aus nicht brennbaren Baustoffen getrennt sein muß. Öffnungen in dieser Wand sind zulässig. Der Brennstofflagerraum darf nicht anderweitig genutzt werden.
2. Wird Heizöl für Feuerstätten in Gebäuden gelagert, so ist ein Brennstofflagerraum mit feuerbeständigen Wänden und Decken erforderlich. Der Fußboden dieses Raumes muß ölundurchlässig sein und aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Türen müssen dicht und selbstschließend sein. Der Raum muß gelüftet werden können.
3. Werden feste und flüssige Brennstoffe in einem Brennstofflagerraum gelagert, so sind Vorkehrungen zu treffen, daß auslaufende flüssige Brennstoffe mit festen Brennstoffen nicht in Berührung kommen können.
4. An der Tür eines Brennstofflagerraumes, in dem Heizöl gelagert wird, ist außen ein auffälliger, dauerhafter Anschlag mit dem Wortlaut „Heizöllagerung! Feuer und Rauchen verboten!“ anzubringen.
5. Brennstofflagerräume müssen eine elektrische Beleuchtungsanlage haben.
6. Lüftungsleitungen innerhalb von Brennstofflagerräumen müssen feuerbeständig sein.
7. Brennstofflagerräume, in denen Heizöl gelagert wird, dürfen nur über Heizölsperren oder Heizölabscheider an Anlagen für Abwasser oder Niederschlagwasser angeschlossen werden.
8. In der Nähe von Brennstofflagerräumen, in denen Heizöl gelagert wird, muß ein für Brandklasse B geeigneter Handfeuerlöscher griffbereit angebracht sein.

§ 46

Lagerung von Heizöl außerhalb von Brennstofflagerräumen

1. In Gebäuden darf Heizöl außerhalb von Brennstofflagerräumen gelagert werden
 1. in Wohnungen
 - a) in Kanistern bis zu 40 Liter je Wohnung,
 - b) in ortsfesten Vorratsbehältern bis zu 100 Liter je Wohnung;
 2. in Heizräumen bis zu einer Gesamtmenge von 3000 Liter;
 3. außerhalb von Wohnungen in Räumen ohne Feuerstätten
 - a) in Kanistern bis zu 1000 Liter je Gebäude,
 - b) in Fässern und Tanks bis zu 5000 Liter je Gebäude.

Die Gesamtlagermenge darf 5000 Liter je Gebäude nicht überschreiten. Sind die Gebäude in Brandabschnitte unterteilt, so gelten die Höchstlagermengen für die einzelnen Brandabschnitte.
2. Absatz 1 Nr. 2 gilt nur, wenn
 1. die Heizräume die Anforderungen des § 45 Abs. 2 erfüllen und
 2. die Vorratsbehälter von der Feuerungsanlage einen seitlichen Abstand von mindestens 2 m haben; ein geringerer Abstand kann gestattet werden, wenn ein ausreichender Schutz gegen Strahlungswärme angeordnet wird.
3. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 Buchstabe b) müssen die Räume feuerbeständige Wände und Decken haben und zu lüften sein.
4. Für Räume, in denen Heizöl gelagert wird, gilt § 45 Abs. 3 bis 7 entsprechend; § 45 Abs. 4 gilt nicht für die Heizöllagerung in Wohnungen.
5. Bei Lagerung von Heizöl bis zu insgesamt 1000 Liter je Gebäude oder Brandabschnitt ist zur Brandbekämpfung trockener Sand oder ein anderes geeignetes Löschmittel vorrätig und griffbereit zu halten. Werden größere Heizölvorräte in Gebäuden gelagert, so muß ein für Brandklasse B geeigneter Handfeuerlöscher vorhanden sein.

Auflagen für Ölfeuerungen in Heizungsanlagen und für Ölbrenner

1. Bis zur Gebrauchsabnahme ist eine schriftliche Erklärung des verantwortlichen Unternehmers bzw. Fachbauleiters vorzulegen, in der er ausdrücklich bescheinigt, daß die Bestimmungen der Normblätter DIN 4755 und DIN 4787 beachtet sind und daß die Anlage betriebssicher ist.
2. Es darf nur Heizöl nach DIN 51603 mit einem Flammpunkt über 55° C verwendet werden.
3. Die Entlüftungsleitung muß von dem höchsten Punkt eines Heizölbehälters ins Freie führen; sie muß unabsperrbar sein und soll 2,5 m über Erdgleiche ausmünden. Sie ist gegen das Eindringen von Fremdkörpern und Wasser zu sichern.
4. Alle Entnahmeleitungen, durch die Heizöle aus Behältern ausfließen können, müssen mit Ausnahme der Überlaufleitung und der Entlüftungsleitung an gut zugänglicher Stelle unmittelbar am Behälter absperrbar sein.
5. Es ist sicherzustellen, daß kein Heizöl (auch kein Überlauföl) in die Kanalisation oder in das Grundwasser gelangen kann.
6. Heizöl-Leitungen und etwa verwendete Dichtungen müssen hinsichtlich der Verlegung und der Werkstoffe so ausgeführt werden, daß sie den auftretenden mechanischen, chemischen (Ölbeständigkeit) und thermischen Beanspruchungen standhalten. Die Leitungen sind fest zu verlegen, öldicht zu schweißen oder mit öldichten Rohrverschraubungen bzw. Flanschen zu verbinden. Bewegliche (flexible) Leitungen dürfen nur verlegt werden, wenn sie sichtbar und nicht länger als 1 m sind.
7. Es dürfen nur solche Ölbrenner eingebaut werden, die den technischen Bedingungen von DIN 4787 entsprechen.
8. Die Heizöl-Zufuhr zur Feuerung muß unterbrochen werden können:
 - a) durch eine zwangsgesteuerte Absperrung, die bei Ausfall der Zerstäubungseinrichtung (z. B. bei Ausfall des elektrischen Stromes oder der Gebläseluft) oder bei Ausbleiben, Abreißen bzw. Nichtzustandekommen der Flamme, die Ölzufuhr selbsttätig unterbricht;
 - b) durch eine Schnellschlußvorrichtung unmittelbar am Ölaustritt des Behälters, sofern das Öl den Brennern aus Holzbehältern mit Gefälle zuläuft. Eine Betätigung dieser Vorrichtung von ungefährdeter Stelle muß auch im Falle einer Gefahr möglich sein.
9. Für das Abschalten der Gesamtanlage einschließlich Vorwärmung ist ein elektrischer Notschalter außerhalb des Heizraumes an einer leicht zugänglichen und nicht gefährdeten Stelle anzubringen.
10. Geeignete Löschvorrichtungen (z. B. Feuerlöscher nach DIN 14406) sind vorrätig und betriebsbereit zu halten.
11. Im Heizraum ist an sichtbarer Stelle eine Bedienungsanweisung in dauerhafter Ausführung anzubringen, aus der die Art des Heizöles, die Wartung der Anlage, die Inbetriebnahme und das Stillsetzen der Ölbrenner sowie die bei Störung oder Gefahr zu ergreifenden Maßnahmen hervorgehen.
12. Jeder Ölbrenner muß an sichtbarer Stelle mit einem dauerhaft angebrachten Geräteschild mit folgenden Angaben versehen sein:
 - a) Name des Herstellers (ggfls. Herstellerzeichen),
 - b) Typenbezeichnung,
 - c) Baujahr,
 - d) Fabriknummer,
 - e) Öldurchsatz in kg/h (Angabe des kleinsten und größten Durchsatzes),
 - f) Baumuster-Kennzeichen, (Herstellerzeichen, Baumuster-Nummer und DIN-Verbandszeichen).

Die Leistungsschilder der elektrischen Geräte sind sichtbar anzubringen.

Das Geräteschild soll nach DIN 825 und die Beschriftung nach DIN 1451 (Engschrift) ausgeführt werden. Die für den Brenner geeigneten Ölsorten (Wahl der Bezeichnung entsprechend DIN 51603, Mai 1957, „Heizöle, Mindestanforderungen“) und die höchstzulässige Viskosität sind auf der mitzuliefernden Betriebsanleitung anzugeben.

Auszug

aus der Verordnung über den Einbau, die Aufstellung und den Betrieb von Behälteranlagen für Heizöl (Heizölbehälter-Verordnung) vom 23.3.61 (GV. NW. S. 171—174)

§ 3

1. Zum Gebrauchsabnahmetest hat der Bauherr eine **Bescheinigung** über die Benutzbarkeit der Behälteranlage nach dem Muster A der Anlage zu dieser Verordnung beizubringen. Die Bescheinigung ist bei oberirdischen, einschließlich der in begehbaren Räumen aufgestellten Behälter vom verantwortlichen Unternehmer, vom Fachbauleiter oder von einem fachkundigen Ingenieur, bei ganz oder teilweise unterirdisch eingebauten Behältern von einem anerkannten Sachverständigen auszustellen.
2. Spätestens mit der Bescheinigung nach Abs. 1) ist der Baugenehmigungsbehörde auch eine **Werksbescheinigung** vorzulegen, aus der sich die Werkstoffe, die Bauart und der Korrosionsschutz der Behälteranlage, die auf dem Herstellerschild enthaltenen und die am Domflansch eingeschlagenen Angaben sowie die Art der vom Hersteller durchgeführten Prüfungen ergeben.

§ 4

1. Behälteranlagen, die ganz oder teilweise unterirdisch eingebaut sind, unterliegen wiederkehrenden Prüfungen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand durch einen anerkannten Sachverständigen. Die Prüfung ist von dem Betreiber der Behälteranlage auf eigene Kosten zu veranlassen und der zuständigen Behörde durch eine Bescheinigung nach dem Muster B der Anlage zu dieser Verordnung nachzuweisen.
2. Die Prüfung ist mindestens alle 5 Jahre vorzunehmen.

§ 5

1. Die Bauart, die Herstellung, die Werkstoffe, der Korrosionsschutz und die betriebliche Ausstattung der Behälteranlagen, ihr Aufstellungsort und ihr Einbau oder ihre Aufstellung müssen mindestens den Anforderungen entsprechen, die in der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) — Gliederungs-Nr. 23212 — bekanntgemacht sind (u. a. „Vorläufige Richtlinien für Lagerbehälter aus Stahl für flüssige Brennstoffe“).
2. Behälteranlagen dürfen nur von solchen Unternehmern eingebaut werden, die die erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen, und die über fachkundiges Personal und geeignete Einrichtungen für eine ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten verfügen.

§ 6

1. Behälteranlagen, in denen nicht ausschließlich schwerflüssige, nur im erwärmten Zustande pumpfähige Heizöle gelagert werden, müssen durch eine geeignete Einrichtung gegen Überfüllen gesichert sein (Überfüllsicherung).
2. Es dürfen nur solche Überfüllsicherungen eingebaut werden, deren Eignung durch eine vom Minister für Wiederaufbau anerkannte Stelle festgestellt und in der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) — Gliederungs-Nr. 23212 — bekanntgemacht ist.

§ 7

1. **Behälteranlagen müssen so aufgestellt oder eingebaut werden, daß Undichtigkeiten jederzeit erkennbar sind und austretendes Heizöl sicher aufgefangen wird.** Bei ganz oder teilweise unterirdisch eingebauten Behälteranlagen muß austretendes Heizöl sichtbar aufgefangen werden, wenn die Behälter nicht mit geeigneten Kontrollgeräten zur selbsttätigen Anzeige von Undichtigkeiten ausgestattet sind.
3. Es dürfen nur solche Kontrollgeräte eingebaut werden, deren Eignung durch eine vom Minister für Wiederaufbau anerkannte Stelle festgestellt und in der Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) — Gliederungs-Nr. 23212 — bekanntgemacht ist.

Auszug aus der Ersten Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.7.1962 (GV. NW. S. 459)

Teil III: Besondere Anforderungen an Heizräume

§ 41

Heizräume

1. Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe zur zentralen Beheizung (Warmwasser-, Heißwasser-, Niederdruckdampf- und Luftheizungen), Warmwasserbereitung, Betriebs- oder Wirtschaftswärmeerzeugung mit einer Gesamtheizleistung von mehr als 40 000 kcal/h sind in einem besonderen Heizraum aufzustellen, für den die §§ 42 bis 44 gelten.
2. Absatz 1 gilt nicht für Luftheizer, die nach ihrer Bauart in den zu beheizenden Räumen betrieben werden.

§ 42

Bemessung des Heizraumes

1. Der Heizraum ist so zu bemessen, daß die Feuerstätten ordnungsmäßig bedient und von allen Seiten gewartet werden können, insbesondere muß vor, neben und hinter der Feuerstätte zur leichten Reinigung ausreichend freier Raum vorhanden sein.
2. Die lichte Höhe des Heizraumes muß bei Feuerstätten mit einer Gesamtnennheizleistung bis zu 60 000 kcal/h mindestens 2,10 m, bei Feuerstätten mit einer größeren Gesamtheizleistung mindestens 2,40 m betragen.
3. Bei Feuerstätten, deren obere Plattform während des Betriebes betreten wird, soll die lichte Höhe zwischen Plattform und Unterkante Decke oder Unterzug mindestens 2,20 m betragen. Als Durchgangshöhe muß mindestens 1,80 m freibleiben.

§ 43

Wände, Decken, Fußböden und Türen

1. Die Wände und Decken von Heizräumen müssen feuerbeständig sein; das gleiche gilt für tragende Pfeiler und Stützen der Heizräume.
2. Die Fußböden der Heizräume und der zugehörigen Nebenräume sind aus nicht brennbaren Baustoffen herzustellen.
3. Türen von Heizräumen müssen nach außen aufschlagen. Türen, die nicht ins Freie führen, müssen mindestens feuerhemmend und selbstschließend sein.

§ 44

Belichtung, Lüftung und Beleuchtung

1. Der Heizraum muß mindestens ein unmittelbar ins freie führendes Fenster haben. Die Fensterfläche soll mindestens $\frac{1}{12}$ der Grundfläche des Heizraumes betragen. Die Vorrichtungen zum Öffnen und Schließen der Fenster müssen in halber Höhe angebracht und leicht zu betätigen sein.
2. Heizräume müssen eine ständig wirksame Lüftung haben. Die Luft soll unmittelbar dem Freien entnommen werden. Die Zuluftöffnungen müssen in der Nähe des Fußbodens an der Feuerstätte liegen und einen Gesamtquerschnitt von mindestens dem halben erforderlichen lichten Querschnitt der Schornsteine haben. Wird die Zuluft einem Schacht entnommen, so muß sein Querschnitt mindestens um die Hälfte größer sein als der Querschnitt der Zuluftöffnungen. Die Schachthöhe muß mindestens 30 cm unter der Zuluftöffnung liegen.
3. Abweichend von Absatz 2 Satz 3 muß bei Heizräumen mit Gasfeuerstätten der Gesamtquerschnitt der Zuluftöffnungen so groß sein, daß für je 1000 kcal/h Nennheizleistung ein freier Querschnitt von mindestens 5 cm² vorhanden ist, mindestens jedoch 300 cm².
4. Der erforderliche Mindestquerschnitt der Zuluftöffnungen oder -schächte darf durch Gitter nicht eingeschränkt werden.
5. Heizräume von Feuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe müssen eine Abluftöffnung mit Abluftschacht haben. Abluftschächte müssen wie Schornsteine über Dach geführt werden und sollen neben einem Schornstein liegen.
6. Heizräume für Gasfeuerstätten müssen Abluftöffnungen haben, die unmittelbar ins Freie führen und an einer Außenwand liegen; sie sollen an derselben Seite wie die Zuluftöffnungen liegen. Dies gilt nicht für Außenwand-Gasfeuerstätten nach § 42 Abs. 4 der Bauordnung.

Hinweise:

1. Diese Baugenehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens begonnen oder wenn die Bauausführung ein Jahr lang unterbrochen worden ist. Eine Verlängerung der Baugenehmigung ist vor Ablauf der Gültigkeitsdauer schriftlich zu beantragen.
2. Der Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten sowie die Namen des verantwortlichen Unternehmers, des Fachbauleiters und des Erstellers der Heizungs- und Behälteranlage sind dem Bauordnungsamt rechtzeitig schriftlich anzuzeigen (siehe Anlage Nr. 4).
3. An der Baustelle ist ein Schild anzubringen, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Planverfassers, des verantwortlichen Unternehmers oder Fachbauleiters enthalten muß.
4. Die Gebrauchsabnahme ist erforderlich und schriftlich beim Bauordnungsamt vor Abschluß der Arbeiten zu beantragen (siehe Anlage 5). Vor Aushändigung des Gebrauchsabnahmescheins darf die Anlage nicht in Betrieb genommen werden. Zum Gebrauchsabnahmetermin hat der Bauherr folgende Unterlagen vorzulegen:

a) Schriftliche Erklärung des verantwortlichen Unternehmers bzw. Fachbauleiters, daß die Bestimmungen der Normblätter DIN 4755 und DIN 4787 sowie die mit RdErl. vom 23. 4. 1959 (MBl. NW. S. 1285) bauaufsichtlich eingeführten vorläufigen Richtlinien für Lagerbehälter aus Stahl für flüssige Brennstoffe beachtet sind und daß die Anlage betriebssicher ist (siehe Anlage Nr. 6),

b) Bescheinigung über die Benutzbarkeit der Behälteranlage nach dem Muster der Anlage zur Heizölbehälter-Verordnung (siehe Anlage Nr. 7); die Bescheinigung ist bei oberirdischen, einschließlich der in begehbaren Räumen aufgestellten Behältern vom verantwortlichen Unternehmer, vom Fachbauleiter oder von einem fachkundigen Ingenieur, bei ganz oder teilweise unterirdisch eingebauten Behältern von einem anerkannten Sachverständigen gemäß § 10 Heizölbehälter-Verordnung auszustellen.

c) Werksbescheinigung, aus der sich die Werkstoffe, die Bauart und der Korrosionsschutz der Behälteranlage, die auf dem Herstellerschild enthaltenen und die am Domflansch eingeschlagenen Angaben sowie die Art der vom Hersteller durchgeführten Prüfungen ergeben.

d) Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die Benutzbarkeit der Schornsteine und der Feuerstätte. *S. A. 4329/64*

5. Auf die Bußgeldvorschriften der Bauordnung und der Heizölbehälter-Verordnung wird besonders hingewiesen. Hier- nach können Zuwiderhandlungen gegen die genannten Verordnungen mit einer Geldbuße geahndet werden.
6. Wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche (bau- aufsichtliche) Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplan ausführt oder ausführen läßt, kann nach § 367 Abs. 1 Nr. 15 des Strafge- setzbuches bestraft werden.

Auflagen und Bedingungen:

1. Die mit der Heizölbehälteranlage verbundenen Ölleitungen müssen so beschaffen sein, daß Undichtheiten jederzeit erkennbar sind und austretendes Heizöl sicher aufgefangen wird.
2. Für den Fall, daß die Behälteranlage ganz oder teilweise unterirdisch eingebaut wird, muß sie nach § 4 der Heizöl- behälterverordnung in Abständen von mindestens Jahren, erstmals spätestens bis zum durch einen anerkannten Sachverständigen auf ihren ordnungsmäßigen Zustand überprüft werden. Die Prüfung ist vom Betreiber der Behälteranlage auf eigene Kosten zu veranlassen. Über das Ergebnis der Prüfung stellt der Sachverständige eine Bescheinigung nach vorgeschriebenem Muster aus. Diese ist der Bauaufsichtsbehörde innerhalb der genannten Fristen vorzulegen.
3. Das beigelegte Merkblatt über die Betriebs- und Verhaltensvorschriften für die Lagerung von Heizöl ist in der Nähe der Behälteranlage an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.

§ 9

1. Beim Füllen, Umfüllen oder Entleeren von Behälteranlagen darf kein Heizöl verschüttet werden. Beim Betrieb an- fallende Rückstände wie Ölschlamm und sonstige mit Heizöl durchsetzte Abfälle müssen aufgefangen und so beseitigt werden, daß insbesondere eine schädliche Verunreinigung der Gewässer im Sinne des § 26 Abs. 2 und des § 34 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes oder Brandgefahr nicht zu besorgen ist.
2. Ist infolge Undichtheit oder beim Füllen einer Behälteranlage Heizöl in den Erdboden, in ein Gewässer oder in die Abwasserleitung gelangt, oder werden bei ganz oder teilweise unterirdisch eingebauten Behälteranlagen Un- dichtheiten vermutet, so ist dies unverzüglich der nächsten Ordnungsbehörde, der zuständigen Sonderordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen. Anzeigepflichtig sind die Betreiber und für die beim Füllen verursachten Verunrei- nigungen auch die mit dem Füllen der Behälteranlage beauftragten Personen.
3. Jeder Betreiber einer Behälteranlage hat die vorstehenden Betriebs- und Verhaltensvorschriften und die hierzu vom Minister für Wiederaufbau herausgegebenen Anweisungen an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.

§ 10

Sachverständige im Sinne des § 3 Abs. 1 und des § 4 Abs. 1 sind:

- a) die Sachverständigen im Sinne des § 17 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 18. Februar 1960 (BGBl. I S. 85),
- b) die vom Minister für Wiederaufbau im Benehmen mit den beteiligten Ministern anerkannten Personen oder Stellen.

§ 11

Zu widerhandlungen gegen § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 4, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 1 und 3, § 8 und 9 dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu 1000 DM geahndet werden. § 41 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaus- haltsgesetzes bleibt unberührt.

12) Boden und Sockel der Ollauffangwanne sind Ölundurchlässig auszu- führen.

Hierzu ist auf dem Zementputz ein antl. zugelassener, Ölbestän- diger Anstrich aufzubringen.

13) Zwischen Öltank und Umfassungswänden ist ein begehbare Abstand von mind. 40 cm zu halten.

14) Die Binstiegöffnung zum Tankraum ist mit einer selbstschließende feuerhemmenden Türe gem. DIN 18082 zu versehen.

15) Der Be- und Entlüftungsschacht des Heizraumes muß mind. den in § 44 der beiliegenden Richtlinien genannten Querschnitt aufweise

16) Das lichte Maß der Fensterfläche des Heizraumes muß mind. 1/12 der Grundfläche betragen.

17) In der Nähe des Brennstofflagerraumes ist ein für Brandklasse B geeigneter Handfeuerlöscher griffbereit anzubringen.

18) Die Ölfeuerungsanlage muß in allen Teilen den Richtlinien der DIN 4755 entsprechen.

19) Das Grundstück liegt in einem ausgewiesenen, schutzbedürftigen Gebiet einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage und zwar im schutzbedürftigen Gebiet der Gemeinden im Ante Lank. Die Baugenehmigung wird daher unter dem Vorbehalt erteilt, daß nach der zu erwartenden Rechtsverordnung (§ 27(5) LWG) noch nach trüglich Auflagen zum Schutze des Grundwassers erteilt werden kö- nen.

20) Die auf Seite 2 dieser Baugenehmigung unter a - d aufgeführten Unterlagen sind mit dem Antrage auf Gebrauchsabnahme, vor Inbe- triebnahme der Anlage, dem Bauordnungsamt in Kempen vorzulegen.

Im Auftrage:

1.) Verm. Geb. Kontr. *7/2492 S.*

2.) An Bauherr u. Gemeinde *st.*

3.) Mitteilung an Bauheraufgen.

4.) Verm. zur Kartei

5.) z. d. A. *geb. 17 48.*



(Herrwig)
Kreisbauamtmann

24.7.

Gesch.-Z.: 671-07/3 4330/64

Gegen Postzustellungsurkunde

Baugenehmigung

zur Errichtung ~~oder wesentlichen Änderung~~ einer Feuerstätte über 20 000 kcl/h Nennheizleistung zum ~~Einbau~~
Aufstellen ~~→ Auswechseln~~ einer Behälteranlage für Heizöl von mehr als 300 Litern Behälterinhalt

Herrn ~~Frau Firma~~ Franz Klein-Wissenberg
wohnhaft in Düsseldorf, Fr.-Ebert-Str. 44

erteile ich hiermit unbeschadet privater Rechte Dritter die Genehmigung

- a) zur Errichtung ~~oder wesentlichen Änderung~~ einer Feuerstätte über 20 000 kcal/h Nennheizleistung,
b) zum ~~Einbau~~ → Aufstellen → ~~Auswechseln~~ von 1 Lagerbehälter(n)
mit einem Gesamtfassungsvermögen von 4.800 Litern Behälterinhalt einschließlich
zugehöriger Rohrleitungen und Anschlüsse

auf dem Grundstück in Ilverich

Flur 3 Flurstück 673 entsprechend den beiliegenden, als zugehörig bezeichneten und mit Prüfungsvermerk versehenen Bauvorlagen. Maßgebend für die Ausführung und den Betrieb sind:

1. die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. 6. 1962 (GV. NW. S. 373) und die zur Durchführung dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, insbesondere die 1. VO zur Durchführung der Bauordnung vom 16. 7. 1962 (GV. NW. S. 459),
2. die Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft vom 15. 4. 1941 (Ausgabe 1948),
3. die Richtlinien für die bauaufsichtliche Behandlung von Ölheizungsanlagen; hier: DIN 4755 — Ölfeuerungen in Heizungsanlagen — und DIN 4787 — Ölbrenner — (bauaufsichtlich eingeführt durch RdErl. d. Min. f. Wiederaufbau vom 19. 1. 1960 — MBl. NW. 1960 S. 197 —),
4. die Verordnung über den Einbau, die Aufstellung und den Betrieb von Behälteranlagen für Heizöl (Heizölbehälter-Verordnung vom 23. 3. 1961 (GV. NW. 1961 S. 171) in Verbindung mit den vorläufigen Richtlinien für Lagerbehälter aus Stahl für flüssige Brennstoffe sowie mit dem Normblatt DIN 6608 — Geschweißte Behälter aus Stahl — (bauaufsichtlich eingeführt durch gemeinsamen RdErl. d. Min. für Wiederaufbau u. d. Min. für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 23. 4. 1959 — MBl. NW. 1959 S. 1285),
5. das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 30. 3. 1957 (BGBl. I S. 315),
6. die umstehenden und die in den Anlagen 1, 2 und 3 enthaltenen Hinweise, Auflagen und Bedingungen,
7. die Prüfungsvermerke in den Bauvorlagen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die in dieser Baugenehmigung enthaltenen Auflagen und Bedingungen kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kreisbauamt

in Kempen schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihn mit einer Abschrift einzureichen.

Ein Verschulden eines von Ihnen bestellten Bevollmächtigten würde Ihnen zugerechnet werden.